

**Sitzungsvorlage 45/2014****Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts im Gewässerrandstreifen nach Wassergesetz;  
Grundsatzbeschluss**Sachverhalt:

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg in der am 01.01.2013 in Kraft getretenen Fassung regelt in § 29 Abs. 6, dass dem Träger der Unterhaltungslast ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zusteht, auf denen sich ein Gewässerrandstreifen befindet. Befindet sich der Gewässerrandstreifen nur auf einem Teil des Grundstücks, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht auf diese Teilfläche.

Gemäß § 29 Abs. 1 Wassergesetz ist ein Gewässerrandstreifen im Außenbereich 10 m und im Innenbereich 5 m breit. In diesen Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestands oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Im Gewässerrandstreifen verboten sind der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen und die Nutzung als Ackerland in einem Bereich von 5 m ab dem 1. Januar 2019.

Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn dies zum Schutz des Gewässers erforderlich ist.

Mit Blick auf die im Rahmen von Gewässerschauen immer wieder auftretenden Missstände entlang der Gewässer sollte zum Schutz derselben grundsätzlich für die Teilflächen, auf denen ein Gewässerrandstreifen gegeben ist, ein gemeindliches Vorkaufsrecht ausgeübt werden.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

La